

## **Abwägung zu den insgesamt vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behör- den und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 01.10. bis 02.11.2018**

1	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	01.10.2018	1
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Bauleitplanung	29.10.2018	2

### **Zu 1:**

#### **Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)**

##### **Stellungnahme:**

Seitens des KBD wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 16 BauO NRW Baugrundstücke im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein müssen. Dies sei insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden.

Derzeit sei der KBD nicht zu beteiligen, da nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen sei.

Sollte es allerdings zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen kommen, sei erneut eine Untersuchung auf Kampfmittelbelastungen zu beantragen.

##### **Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Bebauungsplanverfahren 1213 (Stand: Rechtskraft seit 01.07.2015) hat einen zum Bebauungsplan 820 identischen Geltungsbereich. Durch das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan 820 wird somit das Planungsrecht nicht modifiziert.

Die Stellungnahme des KDB zum Bebauungsplanverfahren 1213 wurde im Rahmen des Planverfahrens behandelt (siehe VO/1391/15).

Seitens des KBD erfolgte der Hinweis, dass das Bebauungsplangebiet in einem Bombenabwurfgebiet liege. Zusätzlich habe man einen Hinweis auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger).

Die Verdachtsfläche liegt im Garten eines bereits bebauten Grundstücks. Auch die Nachbargrundstücke sind bereits wohnbaulich genutzt. Die Gebäude auf dem Grundstück selbst und die in unmittelbarer Nachbarschaft sind alle nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden. Die Gebäudedatei der Kommunalstatistik weist als Entstehungsjahre für die Hohenstaufenstraße 21 den Zeitraum 1970-79 und für die

Hohenstaufenstraße 23 die Jahre 1960-69 aus. Aktuell geht keine Gefahr von dem Bombenblindgänger – sofern er tatsächlich noch vorhanden ist – aus. Ende Juni 2010 wurden die betroffenen Grundstückseigentümer über den Verdacht informiert. Dem Wuppertaler Ordnungsamt ist die Verdachtsfläche ebenfalls bekannt.

Im Bebauungsplan 1213 wurde die Fläche gekennzeichnet.

Im Ergebnis enthält der Bebauungsplan zwei Hinweise:

1. Bombentrichter

Im Bebauungsplangebiet befinden sich 5 bereits 1945 verfüllte Bombentrichter. Betroffen sind die Grundstücke Wittelsbacher Straße 39, 41, 44 sowie das Flurstück 291 in Flur 214.

2. Verdacht auf Bombenblindgänger

Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet.

Für die gekennzeichnete Fläche liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz eines Bombenblindgängers vor. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die diesbezügliche weitere Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.

Die aktuellen Ausführungen der Bezirksregierung Düsseldorf, hier Kampfmittelbeseitigungsdienst, werden zur Kenntnis genommen. Planerischer Handlungsbedarf entsteht nicht.

**Zu 2:**

**Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Bauleitplanung**

**Stellungnahme:**

In der die Aussagen mehrerer Dezernate zusammenfassenden Stellungnahme bestehen zu-  
meist keine Bedenken bzw. die Dezernate sind nicht berührt.

Seitens des Dez. 35.4 (Belange der Denkmalangelegenheiten) bestehen zwar ebenfalls keine Bedenken, es wird aber empfohlen, das LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- und LVR -  
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, sowie die kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Das Dezernat 53.01 – Luftreinhalteplanung weist darauf hin, dass die Unterlagen der Stadt Wuppertal zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 820 aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft wurden. Der Bebauungsplan liegt demnach im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Wuppertal und außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Wuppertal -  
Stufe 3. Eine Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) sind für die geplante Aufhebung nicht zu erwarten. Aus Sicht der Luftreinhalteplanung gibt es deshalb keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme hinsichtlich der Luftreinhaltung wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf entsteht nicht.

Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Bebauungsplanverfahren 1213 umfangreich mit dem LVR abgestimmt. Die aktuelle Situation (November 2018) stellt sich wie folgt dar:

Das Gebäude Adolf-Vorwerk-Straße 25 sowie der dazugehörige Garten sind als Baudenkmal mit der Denkmalnummer 2249 seit September 2017 in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal aufgenommen.

Die Denkmalwürdigkeit der Siedlung wurde vom Amt für Denkmalpflege im Rheinland überprüft. Mit Schreiben vom 07.02.2012 wurde mitgeteilt, dass keine Eigenschaften eines Denkmalsbereichs festgestellt werden konnten. „Wenige Einzelobjekte (Villen) mit historischer Substanz, umgeben von gestalteten Gärten, liegen weit entfernt von einander. Die einzelnen Villen entstanden in Privatinitiative, eine Gesamtplanung mit der Konzeption von Straßen- und Platzräumen und städtebauliche Zusammenhängen lag der Umsetzung des Viertels nicht zugrunde. Zwar ist der Toelleturm als zentraler Punkt des Viertels erhalten und als Einzeldenkmal geschützt, jedoch sind weitere zentrale, das Viertel begründende und zusammenhaltende bauliche Anlagen nicht mehr vorhanden: So sind die Schienen der 1959 stillgelegten Zahnradbahn entfernt; das Bahnhofsgebäude steht nicht mehr; das repräsentative Luftkurhaus ist nicht mehr erhalten. Die überlieferten Strukturen erfüllen nicht mehr die Kriterien eines Denkmalsbereiches gemäß § 2 DSchG NW.“ (aus der Begründung des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland LVR, Schreiben vom 07.02.2012)

Die Denkmaleigenschaft des außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans liegenden Vorwerk-Parks wurde durch das Amt für Denkmalpflege im Rheinland dieses Jahr (2018) festgestellt. Der Eintragungsbescheid in die Denkmalliste ist gefertigt. Die förmliche Eintragung erfolgt in Kürze.

Die Ausführungen der Bezirksregierung Düsseldorf, hier Dezernat 53 – Bauleitplanung, werden zur Kenntnis genommen. Planerischer Handlungsbedarf entsteht nicht.